

## Veganer scheitern mit Klage gegen Hochsitz

– Bundesgerichtshof: Legale Jagdeinrichtungen bedürfen keiner Zustimmung des Grundstückseigentümers / Zwangsmitgliedschaft in Jagdgenossenschaft rechtens –

Eigentümer eines zu einer Jagdgenossenschaft gehörenden Grundstücks müssen Jagdeinrichtungen dulden, solange diese nach dem Landesjagdgesetz gestattet sind. Das hat der Bundesgerichtshof (BGH) Mitte Dezember entschieden und explizit Hochsitze sowie Fütterungseinrichtungen genannt. Ein Jagdgegner hatte in Rheinland-Pfalz verlangt, dass ein Hochsitz auf seinem Grundstück abgebaut werden müsse, der ohne seine Erlaubnis errichtet wurde. Als Begründung führte er an, dass er als Veganer die Jagd auf Tiere gänzlich ablehne und in seiner Gewissensfreiheit eingeschränkt sei.

Der BGH lehnte die Forderung ab und argumentierte, dass die Zwangsmitgliedschaft von Grundstückseigentümern in Jagdgenossenschaften – die letztlich zur Duldung von Jagdeinrichtungen verpflichtet – nicht zu beanstanden ist. „Der Jagdgegner wird dadurch nicht gezwungen, gegen sein Gewissen die Jagdausübung aktiv zu fördern, sondern er muss sie lediglich passiv hinnehmen“, so der BGH in seiner Pressemitteilung.

Die Richter bestätigten mit ihrem Urteil die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom April 2005. Die Zwangsmitgliedschaft verstößt demnach nicht gegen höherrangiges Recht, insbesondere gegen Gewissensfreiheit, Vereinigungsfreiheit und Eigentumsgarantie die allesamt im Grundgesetz verankert sind. Der BGH machte deutlich, dass das zum französischen Jagdrecht ergangene Urteil des Europäischen Gerichtshofs von 1999 nicht auf deutsches Recht übertragbar sei.